



Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung**(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Hier Summts** besteht aufgrund der Statuten vom 24. Januar 2022 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein setzt sich in uneigennütziger Weise für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen einheimischer Insekten ein. Der Zweck des Vereins besteht insbesondere in der Sensibilisierung der Mitglieder und der Öffentlichkeit gegenüber Insekten und deren Wichtigkeit für das hiesige Ökosystem; im Organisieren von Events, welche das Bewusstsein der Mitglieder und der Öffentlichkeit gegenüber Insekten schärfen sowie fördern; in der kritischen Stellungnahme zu Eingriffen in die Landschaft sowie Umweltbelastungen, welche den Lebensraum von Insekten tangieren (§ 2 der Statuten). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (§ 2 und § 14 der Statuten), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerjahr 2022 von der Steuerpflicht zu befreien.

Die Rückwirkung hat jedoch nur soweit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **Hier Summts**, mit Sitz in Zürich, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerjahr 2022 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Die Rückwirkung hat jedoch nur soweit Gültigkeit, als für diesen Zeitraum nicht bereits rechtskräftige Einschätzungen vorliegen.
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein Hier Summts,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich.

Zürich, 8. Juli 2022
noi

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:



MLaw L. Engler

Versandt am: **11. Juli 2022**